18. Mai 2018

PRACTICE HELP

Kontrollen der Prospektverteilung

Der Deutsche Dialogmarketing Verband e.V. (DDV) hat zu den Auswirkungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einen Best Practice Guide herausgegeben. Der Guide gibt allgemeine Hinweise und kann deshalb nicht alle Spezialfragen zur Umsetzung der DS-GVO im Rahmen des Dialogmarketings beantworten. Deshalb ergänzt der DDV den Best Practice Guide durch Empfehlungen, die auf spezielle Fragen der Praxis eingehen.

Die nachfolgende Empfehlung betrifft die Frage der Zulässigkeit von Kontrollen bei der Prospektverteilung und der Durchführung von Informationspflichten. Kontrollen erfolgen insbesondere durch Sichtkontrollen am Briefkasten, repräsentative telefonische Stichproben oder durch Befragung an der Haustür. Die Verteilunternehmen führen die Kontrollen zur Qualitätssicherung durch. Außerdem werden sie benötigt, wenn die Verteilunternehmen vertraglich zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet sind oder die ordnungsgemäße Durchführung der Austragung nachzuweisen ist.

Erwägungsgründe

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Durchführung von Kontrollen unterscheidet sich im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten von Empfängern und von Verteilern.

Die Stichprobenkontrolle bei den Empfängern lässt sich unter der so genannten Interessenabwägungsklausel in Artikel 6 (1) (f) DS-GVO rechtfertigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener

Daten erfordern, den Interessen des Anbieters der Haushaltsdatei oder deren Nutzern nicht überwiegen.

Die Kontrolldaten sind in Bezug auf die Adressaten wenig sensibel und das Verteilunternehmen hat ein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Kontrollen zu Zwecken der Qualitätssicherung und des Leistungsnachweises. Die schutzwürdigen Interessen der Adressaten überwiegen deshalb den berechtigten Interessen der Verteilunternehmen nicht.

Sofern im Rahmen der Kontrolle Daten über die Verteiler erhoben werden, so besteht hierfür ebenfalls ein berechtigtes Interesse. Die Kontrolle ist darüber hinaus zum Zwecke der Leistungskontrolle im Rahmen der Vereinbarung mit dem Verteiler erforderlich. Dies gilt unabhängig von ihrem Status als Selbständige oder Arbeitnehmer.

Die Kontrolldaten sollten gelöscht werden, wenn sie weder zu Zwecken der Qualitätskontrolle noch zu Zwecken des Nachweises der ordnungsgemäßen Verteilung benötigt werden.

Die Erhebung von Kontrolldaten löst Informationspflichten aus. Wenn die Daten direkt an der Haustür oder telefonisch beim den betroffenen Personen erfolgt, muss nach Artikel 13 DS-GVO unmittelbar informiert werden. Im Fall der reinen Briefkastenkontrolle greift die Informationspflicht nach Artikel 14 DS-GVO.

Empfehlung

Der DDV empfiehlt aus den vorgenannten Erwägungen bei der Durchführung von Kontrollen ein Informationsverfahren einzuführen. Beim Kontrollgespräch an der Haustür sollte eine Datenschutzinformation ausgehändigt oder zumindest angeboten werden. Bei der Briefkastenkontrolle sollte ein solches Informationsschreiben (ggf. in Form einer Postkarte) eingeworfen werden. Im Falle von Kontrollanrufen ist dem angerufenen Empfänger die Übersendung einer Datenschutzinformation per E-Mail/Post oder eine mündliche Verlesung anzubieten. Zusätzlich sind die Verteiler zu informieren, soweit Kontrolldaten zu ihrer Austeilung verarbeitet werden.

Beispielhaft könnte gegenüber den Empfängern folgender Text verwendet werden:

> "**Datenschutzinformation**: Das Verteilunternehmen [NAME UND ANSCHRIFT DES VERTEILUNTERNEHMENS] hat Ihre Anschrift und Angaben zum Empfang eines Werbemittels erhoben, um die Qualität und ordnungsgemäße Durchführung der Verteilung auf Grundlage von Artikel 6 (1) (f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu prüfen. Unter unserer Anschrift können Sie jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für diese Zwecke widersprechen oder unseren Datenschutzbeauftragten erreichen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [INTERNETLINK ZUR AUSFÜHRLICHEN DATENSCHUTZINFORMATION]."

Kontakt bei weiteren Fragen:

Hans Jürgen Schäfer, Justiziar
Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt, hj.schaefer@ddv.de, 069/401276531

www.ddv.de

Frankfurt/Main, 18. Mai 2018